

Cannabisrezeptur

Einspruch nach Retax anerkannt

CD | Rezepte über Cannabisextrakte sind (noch) nicht in allen Apotheken Routine. Häufig geht es um recht hohe Abrechnungsbeträge. Kommt es zu einer Retax, lohnt ein genaues Hinschauen und mit geeigneten Argumenten kann ein Einspruch eine Retax oft wieder abwenden – wie im nachfolgend vorgestellten Fall.

Cannabisextrakt verordnet

Die Apotheke hatte im September 2023 – damals noch auf BtM-Rezept – eine Verordnung über Drapalin 25/1 Bafokeng Choice Cannabisextrakt 25 mg THC/ml, 60 ml erhalten. Alle Formalien waren erfüllt, eine Dosierung war ebenfalls angegeben. Die Apotheke berechnete den Preis und bedruckte das Rezept entsprechend sowie mit der Sonder-PZN 06460754, zusätzlich erfolgte die vorgeschriebene Generierung und Angabe des Hash-Codes.

Preisberechnung bei Cannabisextrakten

In Anlage 10 der Hilfstaxe ist die Preisberechnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol geregelt. Im vorliegenden Fall wurde ein Cannabisextrakt in unverändertem Zustand abgegeben, daher ist Teil 4 der genannten Anlage zu beachten:

AEK	Zuschlag
≤ 4,85 € pro Milliliter	100 % des AEK je Milliliter, bis max. 80,00 €
> 4,85 € pro Milliliter	4,85 € je Milliliter, bis max. 80,00 €

Ist die maximale Zuschlagssumme von 80,00 € erreicht, werden für jeden weiteren Milliliter 8,4 % auf den anteilig vom AEK ermittelten Preis aufgeschlagen.

Abb.: Auszug aus der DAP Arbeitshilfe „Taxierung von Cannabisextrakten“

Die Apotheke ermittelte nach diesen Vorgaben den Preis der Rezeptur. Dennoch wurde das Rezept einige Monate später auf null retaxiert. Die Krankenkasse konnte offenbar die Herkunft des zugrunde gelegten Einkaufspreises nicht nachvollziehen, da dieser zum Abgabepunkt noch nicht in der Lauer-Taxe abrufbar war. Diesbezüglich regelt die Hilfstaxe Folgendes: „Die Apotheke hat auf Verlangen der Krankenkasse den tatsächlichen Einkaufspreis für den Extrakt je Einzelfall nachzuweisen.“

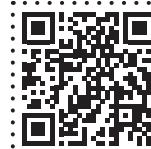
Einspruch der Apotheke erfolgreich

In diesem Fall konnte die Apotheke glücklicherweise zeitnah Abhilfe schaffen und die Nullretax abwenden: Die Rechnung des Extraktes wurde an die Krankenkasse nachgereicht, sodass diese die Preisbildung nachvollziehen konnte. Gleichzeitig wurde angestoßen, dass die Einkaufspreise dieser Cannabisextrakte auch in der Taxe abrufbar werden – so können Retaxationen aus diesem Grund zumindest bei den Extraktten dieser Firma zukünftig vermieden werden.

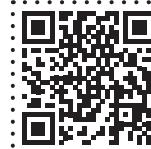
DAP-Services für die Apotheke

Die Bearbeitung von Cannabisrezepten erfordert viel Aufwand. Um Sie in diesem Feld zu unterstützen, bietet DAP Apotheken verschiedene Services:

- Diesem DAP Dialog liegt der DAP Report „Medizinische Cannabisblüten“ bei, der viele Informationen für den Umgang mit entsprechenden Rezepten bereithält. Auf dem DeutschenApothekenPortal finden Sie weitere Übersichten zu medizinischem Cannabis.
- Ebenfalls online sind verschiedene DAP Arbeitshilfen rund um das Thema Cannabis verfügbar.
- Last but not least bietet Ihnen der Cannabis-Newsletter mehrmals jährlich Einblicke in aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet.



DAP Report
„Medizinische Cannabisblüten“:
www.DAPdialog.de/8351



DAP Arbeitshilfen zu Cannabis:
www.DAPdialog.de/8352



Newsletter-Anmeldung:
www.DAPdialog.de/8315